

SATZUNG EINSCHLIESSLICH **WAHLORDNUNG**

Ausgabe 2017

INHALT

SATZUNG EINSCHLIESSLICH WAHLORDNUNG

für die Philips Pensionskasse (VVaG)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	2	GESCHÄFTSFÜHRUNG	
§ 2 Personenkreis	2	§ 20 Aufbringung der Mittel	9
§ 3 Antragstellung	3	§ 21 Vermögensverwaltung	9
§ 4 Antragsannahme	3	§ 22 Jahresabschluss	9
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	3	§ 23 Versicherungstechnische Überprüfung	9
ORGANE		AUFLÖSUNG DER KASSE	
§ 6 Organe der Kasse	4	§ 24 Auflösungsgründe und -beschluss	10
VERTRETERVERSAMMLUNG		§ 25 Übertragung des Versicherungsbestandes	10
§ 7 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Aufgaben der Vertreterversammlung	4	§ 26 Abwicklung, Vermögensverwendung	11
§ 8 Einberufungsgründe	5	§ 27 Zustimmung, Liquidatoren	11
§ 9 Einberufung, Tagesordnung	5	§ 28 Übergangsbestimmungen	11
§ 10 Leitung, Protokoll	5	WAHLORDNUNG	
§ 11 Beschlussfassung	5	1. Aktives und passives Wahlrecht	12
AUFSICHTSRAT		2. Zahl der zu wählenden Vertreter	12
§ 12 Zusammensetzung	6	3. Vorbereitung der Wahl durch den Vorstand	12
§ 13 Wahl	6	4. Wahlausschuss	13
§ 14 Amtsdauer	6	5. Wahlausschreibung	13
§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates	6	6. Wählerlisten	13
§ 16 Einberufung, Beschlussfassung	7	7. Vorschlagslisten	13
VORSTAND		8. Bekanntmachung der Vorschlagslisten	14
§ 17 Zusammensetzung, Bestellung, Vergütung	7	9. Verzicht auf die Wahl	14
§ 18 Aufgaben des Vorstandes	8	10. Stimmabgabe	15
STELLUNG DER UNTERNEHMEN		11. Listenwahl / Personenwahl	15
§ 19 Verhältnis der Unternehmen zur Kasse	8	12. Gang der Wahlhandlung	15
		13. Briefwahl	15
		14. Feststellung des Wahlergebnisses	16
		15. Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Einspruch	17

SATZUNG

FÜR DIE PHILIPS PENSIONSASSE (VERSICHERUNGSVEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT)

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Pensionskasse führt den Namen: »Philips Pensionskasse (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)«.

Sie hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist ein kleinerer Verein im Sinne des § 210 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen.

2. In dieser Satzung werden bezeichnet als:

Kasse: die Philips Pensionskasse (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit),

Unternehmen: die Philips GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger als Trägerunternehmen der Kasse, alle gegenwärtigen Philips-Unternehmen in Deutschland sowie diejenigen früheren Philips-Unternehmen, die vom Trägerunternehmen als an der Philips Pensionskasse beteiligte Unternehmen jeweils bestimmt sind. Eine jeweils aktuelle Liste liegt beim Trägerunternehmen zur Einsicht vor.

Aufsichtsrat: der Aufsichtsrat der Kasse (§ 12 ff),

Vorstand: der Vorstand der Kasse (§ 17 ff).

3. Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen eine Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Veröffentlichungen der Kasse durch schriftliche Mitteilung an die einzelnen Mitglieder.
6. Entscheidungen des Vorstandes über Ansprüche auf Kassenleistungen sind dem Betroffenen schriftlich per einfachem Brief mitzuteilen. Die Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Sie gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannte Anschrift zugestellt sind. Ablehnende Bescheide sind zu begründen.
7. Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Kasse ist Hamburg. Ferner ist auch das Gericht örtlich zuständig in dessen Bezirk das Mitglied zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen der Kasse gegen Mitglieder ist ausschließlich der Gerichtsstand gemäß Satz 2 maßgeblich. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Fall, dass das Mitglied nach Begründung der Versicherung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Deutschen Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 2 PERSONENKREIS

1. Mitglied der Kasse kann jede Person werden, die in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zu einem der Unternehmen steht und mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat. Praktikanten und Volontäre werden nicht aufgenommen.

2. Außer den unter Absatz 1 genannten Personen werden Personen, die bisher nicht Mitglied der Pensionskasse sind und im Rahmen eines Versorgungsausgleichs nach dem Versorgungsausgleichsgesetz durch interne Teilung ein Anrecht auf Versorgungsleistungen bei der Pensionskasse erwerben, Mitglied der Kasse. Sie sind solchen Mitgliedern gleichgestellt, die nicht mehr in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zu einem der Unternehmen stehen.
3. Wenn ein Unternehmen seine Eigenschaft als beteiligtes Unternehmen gemäß § 1 Nr. 2 verliert, kann es mit der Kasse vereinbaren, dass es für die Mitglieder der Kasse, die im Zeitpunkt des Verlustes der Eigenschaft als beteiligtes Unternehmen in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zu ihm stehen, weiterhin die Pflichten eines beteiligten Unternehmens nach der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen übernimmt.
4. Der Vorstand hat die Aufgabe darüber zu wachen, dass die steuerrechtlichen Vorschriften über die Höhe des Arbeitseinkommens der Mehrzahl der Leistungsempfänger und über die Höhe der Leistungen mit Rücksicht auf die Befreiung von der Körperschaftsteuer beachtet werden.

§ 3 ANTRAGSTELLUNG

1. Der Antrag auf Aufnahme in die Kasse bzw. Anträge auf Leistungserhöhungen sind an den Vorstand zu richten.
2. Bei Stellung des Antrages hat der Antragsteller die vom Vorstand verlangten Angaben, insbesondere über seinen Gesundheitszustand und Familienstand, zu machen. Der Vorstand ist berechtigt, die Vorlage eines auf Kosten der Kasse zu beschaffenden ärztlichen Gesundheitszeugnisses zu verlangen. Die späteren Veränderungen des Familienstandes sind der Kasse sofort unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Antrag auf Aufnahme in die Kasse für eine in § 2 Nr. 2 genannte Person ist nicht erforderlich.

§ 4 ANTRAGSANNAHME

1. Über den Antrag auf Aufnahme in die Kasse bzw. die Anträge auf Leistungserhöhungen entscheidet der zuständige Sachbearbeiter auf Basis der vom Vorstand erlassenen Vorgaben und Richtlinien, in besonderen Fällen (z. B. bei Beurteilung von Vorerkrankungen anhand der Gesundheitsabfrage) der Vorstand selbst. Er kann die Aufnahme bzw. den Antrag auf Leistungserhöhung ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch möglich, über den der Aufsichtsrat gemäß § 15 entscheidet.
2. Die Aufnahme bzw. die Leistungserhöhung kann von der Einschränkung der Versicherung hinsichtlich bestehender und der Kasse bekannt gewordener Leiden sowie des Zustandes nach denselben abhängig gemacht werden, wenn aufgrund solcher Leiden mit einer vorzeitigen Invalidität gerechnet werden muss.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in dem Mitgliedsschein angegebenen Tage. Für die in § 2 Nr. 2 genannten Personen entsteht die Mitgliedschaft zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung des Familiengerichts wirksam wird. Dem Mitglied werden der Mitgliedsschein, ein Abdruck der Satzung und die maßgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgehändigt.

§ 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft und die Versicherung erlöschen
 - a) mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss aus der Kasse.

Abweichend von Buchstabe a) bleibt die Mitgliedschaft auch nach Beginn einer Alters- oder Invalidenrente bestehen.

2. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Belangen der Kasse vorsätzlich und gröblich zuwiderhandeln. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch möglich, über den der Aufsichtsrat gemäß § 15 entscheidet.

ORGANE

§ 6 ORGANE DER KASSE

Die ständigen Organe der Kasse sind die Vertreterversammlung (Versammlung der Mitgliedervertreter), der Aufsichtsrat und der Vorstand.

VERTRETERVERSAMMLUNG

§ 7 ZUSAMMENSETZUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND AUFGABEN DER VERTRETERVERSAMMLUNG

1. Das oberste Organ der Kasse ist die Vertreterversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedervertretern, die nach einer besonderen Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist, alle fünf Jahre spätestens im dritten Vierteljahr des Kalenderjahres nach der turnusmäßig stattfindenden ordentlichen Vertreterversammlung (§ 8 Nr. 1) gewählt werden. Ihre regelmäßige Amtszeit beträgt fünf Jahre; sie endet frühestens mit der Neuwahl der Mitgliedervertreter, spätestens am 31. Oktober des Jahres, in dem nach der vorstehenden Regelung die turnusmäßige Neuwahl der Mitgliedervertreter stattfindet.

Scheidet ein Mitgliedervertreter aus der Kasse aus oder tritt von seinem Amt zurück, so tritt der nächste Ersatzvertreter an seine Stelle.

Bei zeitweiliger Verhinderung eines Mitgliedervertreters tritt der nächste Ersatzvertreter und im Falle der Verhinderung eines Ersatzvertreters jeweils der nächste Ersatzvertreter an seine Stelle.

2. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Der Vertreterversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - b) die Wahl und die Abberufung der gemäß § 12 Nr. 3 zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder,
 - c) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Auflösung der Kasse oder die Übertragung des Versicherungsbestandes (§ 24 ff) auf eine andere Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient wie die Kasse,
 - d) die Beschlussfassung über sonstige der Vertreterversammlung durch die Satzung vorbehaltene oder ihr vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat unterbreitet Gegenstände.

§ 8 EINBERUFUNGSGRÜNDE

1. Im zweiten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Vertreterversammlung statt.
2. Außerordentliche Vertreterversammlungen werden vom Aufsichtsrat einberufen, so oft das Interesse der Kasse es erfordert oder die Aufsichtsbehörde es verlangt. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist außerdem einzuberufen

und längstens binnen 4 Wochen nach Stellung des Antrages abzuhalten, wenn die Unternehmen oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder beim Aufsichtsrat schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Einberufung beantragen.

§ 9 EINBERUFUNG, TAGESORDNUNG

1. Die Vertreterversammlungen werden vom Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch schriftliche Mitteilung an die Mitgliedervertreter zu erfolgen.
2. Die Vertreterversammlung kann nur über Gegenstände beschließen, die in der Einladung bezeichnet sind.
3. Anträge für die Tagesordnung einer Vertreterversammlung können von Mitgliedervertretern, vom Aufsichtsrat und vom Vorstand gestellt werden.
4. Anträge von Mitgliedervertretern für die Tagesordnung der ordentlichen Vertreterversammlung sind dem Aufsichtsrat bis Ende Februar des Jahres schriftlich einzureichen.

§ 10 LEITUNG, PROTOKOLL

1. Die Leitung der Vertreterversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
2. Ein vom Vorsitzenden bestimmter Vertreter hat über den Gang der Verhandlungen, insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis, eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem weiteren Aufsichtsratsmitglied und mindestens drei anwesenden Mitgliedervertretern zu unterzeichnen ist.
3. Die Niederschriften sind zu sammeln und aufzubewahren.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG

1. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.
3. Die Beschlüsse treten, wenn die Vertreterversammlung nichts anderes beschlossen hat, mit Beginn des auf die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgenden Monats in Kraft. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen können auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse abgeändert werden.

AUFSICHTSRAT

§ 12 ZUSAMMENSETZUNG

1. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern. Er führt sein Amt ehrenamtlich und unentgeltlich.

2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie zwei weitere Mitglieder desselben werden vom Trägerunternehmen ernannt und abberufen. Bei Ausscheiden eines dieser Aufsichtsratsmitglieder wird es durch eine vom Trägerunternehmen ernannte Person ersetzt.
3. Drei Aufsichtsratsmitglieder sowie drei Ersatzmitglieder für diese werden durch die Vertreterversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder der Kasse sein.
4. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitgliedervertreter sein. Im Falle der Ernennung oder Wahl eines Mitgliedervertreters zum Aufsichtsratsmitglied tritt der gewählte Ersatzvertreter an dessen Stelle als Mitgliedervertreter.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 13 WAHL

1. Die Wahl gemäß § 12 Nr. 3 findet in so vielen Wahlgängen statt wie Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter. Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so findet jeweils eine zweite Abstimmung statt und es gelten die Kandidaten als gewählt, die bei dieser Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines nach § 12 Nr. 3 gewählten Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Aufsichtsrat tritt an seine Stelle für den Rest seiner Amtsdauer das nächste gewählte Ersatzmitglied.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen das 30. Lebensjahr überschritten haben.

§ 14 AMTSDAUER

1. Die nach § 12 Nr. 3 zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder werden beginnend mit dem Schlusse der im Jahre 1997 stattgefundenen ordentlichen Vertreterversammlung – jeweils für die Zeit bis zum Schlusse der vierten seit ihrer Wahl stattfindenden ordentlichen Vertreterversammlung (§ 8 Nr. 1) gewählt. Sie können wieder gewählt werden, solange sie Kassenmitglieder sind.
2. Scheidet eines der in § 12 Nr. 3 erwähnten Aufsichtsratsmitglieder während seiner Amtsdauer aus der Kasse aus, so erlischt gleichzeitig auch sein Amt als Aufsichtsratsmitglied.

§ 15 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATES

1. Der Aufsichtsrat hat insbesondere
 - a) den Vorstand zu bestellen,
 - b) die Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen,
 - c) die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen,
 - d) den Jahresabschluss zu prüfen und der Vertreterversammlung hierüber zu berichten,
 - e) über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes zu befinden, soweit die Satzung die Möglichkeit des Einspruchs vorsieht,
 - f) den Abschlussprüfer zu bestellen,

- g) die Treuhänder zur Überwachung des Sicherungsvermögens zu bestellen,
 - h) den Verantwortlichen Aktuar zu bestellen und zu entlassen,
 - i) Verträge mit den Mitgliedern des Vorstandes abzuschließen.
2. Der Aufsichtsrat ist zu dringlichen Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die nur deren Fassung betreffen, berechtigt. Zu sonstigen Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der Aufsichtsrat ermächtigt, wenn die Aufsichtsbehörde die Änderung verlangt, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt (§ 39 des Versicherungsaufsichtsgesetzes).
 3. Macht der Aufsichtsrat gemäß Nr. 2 von den Ermächtigungen zur Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Gebrauch, so wird er die Mitgliedervertreter unverzüglich schriftlich unter Angabe der geänderten Fassung und unter Darlegung der Gründe für die Änderung darüber unterrichten.
 4. Alle gemäß Nr. 2 vom Aufsichtsrat vorgenommenen Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind der nächsten Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 16 EINBERUFUNG, BESCHLUSSFASSUNG

1. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Aufsichtsratssitzungen. Die Einberufung erfolgt, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert.
2. Auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes muss eine Sitzung unverzüglich einberufen werden.
3. Die Form der Einladungen zu den Aufsichtsratssitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
4. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Leiters der Aufsichtsratssitzung. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

VORSTAND

§ 17 ZUSAMMENSETZUNG, BESTELLUNG, VERGÜTUNG

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Trägerunternehmens vom Aufsichtsrat in geheimer Abstimmung auf unbestimmte Zeit bestellt.
3. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes endet durch Amtsniederlegung, durch Abberufung sowie mit Ablauf des Monats, in dem das Vorstandsmitglied sein 65. Lebensjahr vollendet.
4. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.

§ 18 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Kasse nach Maßgabe dieser Satzung sowie der einschlägigen Gesetze.

2. Der Vorstand hat insbesondere
 - a) den Jahresabschluss aufzustellen und den Lagebericht abzugeben und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen,
 - b) dem Aufsichtsrat auf dessen Wunsch über den Geschäftsverlauf und die Vermögenslage Bericht zu erstatten,
 - c) dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner gesetzlich festgelegten Aufgaben erforderlich sind,
 - d) die Wahl der Vertreterversammlung durchzuführen,
 - e) die Anstellungsverträge mit den Mitarbeitern der Kasse abzuschließen.
3. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
4. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen in dessen Namen ausgestellt sein; sie sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand kann sich für den regelmäßig laufenden Geschäftsverkehr im Rahmen der Geschäftsordnung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

STELLUNG DER UNTERNEHMEN

§ 19 VERHÄLTNIS DER UNTERNEHMEN ZUR KASSE

1. Der Aufsichtsrat hat das Trägerunternehmen rechtzeitig von der Einberufung von Vertreterversammlungen sowie von Sitzungen des Aufsichtsrates zu unterrichten. Das gleiche gilt für den Vorstand hinsichtlich der Vorstandssitzungen. Das Trägerunternehmen ist berechtigt, Vertreter zu diesen Sitzungen zu entsenden. Diese haben das Recht, Anträge zu stellen und an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Trägerunternehmen kann jederzeit durch ihre Vertreter Einsicht in die Bücher, Listen und Akten der Kasse nehmen und auch ohne vorherige Anmeldung Kassenprüfungen vornehmen.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzungsbestimmungen, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder über die Auflösung der Kasse oder ihre Fusion mit einer anderen Kasse bedürfen der Zustimmung des Trägerunternehmens. Auch kann diese gegen Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates unverzüglich Einspruch einlegen mit der Wirkung, dass die Angelegenheit in der nächsten Sitzung nochmals behandelt werden muss.
3. Die gegenwärtigen Philips Unternehmen in Deutschland sowie diejenigen früheren Philips-Unternehmen, die vom Trägerunternehmen als an der Philips Pensionskasse beteiligte Unternehmen bestimmt sind, werden vom Vorstand der Philips Pensionskasse rechtzeitig von der Einberufung von Vertreterversammlungen und nach der Versammlung über Beschlüsse der Vertreterversammlung (incl. Jahresabschluss) informiert.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 20 AUFBRINGUNG DER MITTEL

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus

- a) den Beiträgen der Mitglieder,

- b) den Leistungen der Unternehmen,
- c) den Erträgen des Vermögens und
- d) den sonstigen Zuwendungen an die Kasse.

§ 21 VERMÖGENSVERWALTUNG

1. Das Kassenvermögen darf nur nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendet werden.
2. Die Anlage des Kassenvermögens erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Kasse über ausreichende freie unbelastete Eigenmittel verfügt, damit die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge sichergestellt ist (Solvabilitätsanforderungen gemäß § 213 VAG).
3. Näheres über die Vermögensverwaltung bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 15 Nr. 1 Buchst. b)).

§ 22 JAHRESABSCHLUSS

1. Nach Schluss eines jeden Jahres hat der Vorstand den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht, aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand zu unterzeichnen, dem Aufsichtsrat zur Prüfung und der Vertreterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Ein mit Lagebericht und Anhang versehener Jahresabschluss ist jeweils der Aufsichtsbehörde einzureichen. Eine Abschrift des Jahresabschlusses ist jeweils dem Trägerunternehmen einzureichen.
3. Der Jahresbericht ist auf Wunsch jeweils den Mitgliedern und dem Trägerunternehmen auszuhändigen.

§ 23 VERSICHERUNGSTECHNISCHE ÜBERPRÜFUNG

1. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand durch den Verantwortlichen Aktuar die nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderliche Deckungsrückstellung berechnen zu lassen. Diese ist in die Bilanz aufzunehmen.
2. Ergibt die Bilanz einen Überschuss, so sind davon mindestens fünf Prozent einer Verlustrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage mindestens fünf Prozent der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht. Der weitere Überschuss ist einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen, die nur zur dauernden oder zeitlich befristeten Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet werden darf. Sollte es aufgrund der Entwicklung des Versicherungsbestandes zu einem Rückgang der Deckungsrückstellung kommen und infolgedessen die Verlustrücklage mehr als fünf Prozent der Deckungsrückstellung betragen, so kann der fünf Prozent übertreffende Anteil der Verlustrücklage mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst und zusätzlich der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesen werden. Der für eine etwaige Auflösung erforderliche grundsätzliche Beschluss ist jeweils vorab von der Vertreterversammlung zu fassen und der Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Als Maßstab für die Leistungserhöhung gemäß Satz 2 dient in der Regel die versicherte Rente, bei beitragspflichtigen Versicherungen stattdessen die sich zu einem geeigneten Stichtag rechnerisch ergebende beitragsfreie Rente. Hierauf steht den Mitgliedern ein Rechtsanspruch zu. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, insbesondere über den Zeitpunkt, trifft die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein aus der Bilanz sich ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, zu Lasten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung auszugleichen. Reicht auch diese hierfür nicht aus, so wird er aufgrund eines Beschlusses der Vertreterversammlung durch Erhöhung der Beiträge oder durch Herabsetzung der Leistungen oder durch

eine Verbindung beider Maßnahmen nach Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars gedeckt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

4. Die Vertreterversammlung beschließt jährlich aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstandes, ob und ggf. in welchem Umfang eine Zuteilung von Bewertungsreserven aus Kapitalanlagen erfolgen soll. Dabei ist eine ausreichende Kapitalausstattung der Kasse sicher zu stellen, damit der Kasse die erforderlichen Mittel für die Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen, für absehbare Verstärkungen der Deckungsrückstellung, für die Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Stresstests sowie für ausreichende Sicherheitsreserven zur Verfügung stehen. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Bewertungsreserven und zu deren Verteilung auf die einzelnen Versicherungen (Anwartschaften und laufende Renten) unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung werden in den von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Technischen Geschäftsplänen festgelegt. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
5. Mindestens alle 3 Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, ist die Berechnung der Deckungsrückstellung gemäß Nr. 1 sowie eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens vorzunehmen.

AUFLÖSUNG DER KASSE

§ 24 AUFLÖSUNGSGRÜNDE UND -BESCHLUSS

Die Kasse wird aufgelöst durch Beschluss der Vertreterversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit, in der mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitgliedervertreter anwesend sein müssen. Sind in der Vertreterversammlung weniger als $\frac{2}{3}$ der Mitgliedervertreter anwesend, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Vertreterversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter endgültig Beschluss fasst; auf diese Folge muss in der Einladung hingewiesen werden.

Der Beschluss, die Kasse aufzulösen, muss mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der in der neuen Vertreterversammlung anwesenden Mitgliedervertreter gefasst sein.

§ 25 ÜBERTRAGUNG DES VERSICHERUNGSBESTANDES

1. Im Falle der Auflösung der Kasse nach § 24 kann eine Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass der gesamte Versicherungsbestand der Kasse nebst den dazugehörigen Aktiven und Passiven nach Maßgabe eines Übergangsvertrages, dessen näherer Inhalt ebenfalls der Genehmigung durch die Vertreterversammlung bedarf, auf eine andere Einrichtung der in § 7 Nr. 3 c bezeichneten Art übergehen soll.
2. Die in Nr. 1 genannten Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Kasse und auch für solche Rentenempfänger, die nicht Mitglieder der Kasse sind, verbindlich.

§ 26 ABWICKLUNG, VERMÖGENSVERWENDUNG

Wird vom Abschluss eines Übergangsvertrages (§ 25 Nr. 1) abgesehen, so erlöschen die Versicherungsverhältnisse der anwartschaftsberechtigten Mitglieder mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Aufsichtsbehörde die Auflösung genehmigt hat. In diesem Falle wird das restliche Kassenvermögen nach Deckung etwaiger Kassenschulden nach einem von der Vertreterversammlung zu beschließenden Plan zugunsten der Mitglieder verwendet.

§ 27 ZUSTIMMUNG, LIQUIDATOREN

1. Die nach §§ 24 und 25 gefassten Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Unternehmen sowie der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
2. Liquidatoren sind die zur Zeit der Liquidation im Amte befindlichen Vorstandsmitglieder.

§ 28 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
2. Die am 31. Dezember 1995 vorhandenen Vorstandsmitglieder sowie die Ersatzmitglieder übernehmen mit Wirkung zum 1. Januar 1996 das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes bzw. eines Ersatzmitgliedes des Aufsichtsrates; ihre Amtsdauer endet mit dem Schlusse der im Jahre 1997 stattfindenden ordentlichen Vertreterversammlung. Entsprechendes gilt für Vorsitz und Stellvertretung im Aufsichtsrat.

WAHLORDNUNG

FÜR DIE WAHL DER MITGLIEDERVERTRETER DER PHILIPS PENSIONS KASSE (VVAG).

1. AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kasse, welche bis zum ersten Tag des vierten Kalendermonats vor dem Wahltag als Mitglieder in die Kasse aufgenommen und in der Wählerliste verzeichnet sind. Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder.

2. ZAHL DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDERVERTRETER

Die Mitgliedervertreter werden in den einzelnen Unternehmen nach §1 Nr.2 der Satzung gewählt. Die Unternehmen bilden eigene Wahlkreise. Wenn weniger als 150 Mitglieder, die in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zum Unternehmen stehen, in einem Wahlkreis vorhanden sind, so werden Wahlkreise für mehrere Unternehmen gebildet, und zwar so, dass mindestens 150 Mitglieder, die in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zu diesen Unternehmen stehen, dem Wahlkreis angehören. Für das Trägerunternehmen wird je Standort ein Wahlkreis gebildet, sofern mindestens 150 Mitglieder, die in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zum Trägerunternehmen stehen, dem jeweiligen Wahlkreis angehören. Diejenigen Unternehmen, die nicht mehr gemäß § 1 Nr. 2 der Satzung an der Kasse beteiligt sind, aber gemäß § 2 Nr. 3 der Satzung die Pflichten eines beteiligten Unternehmens nach der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen übernehmen, werden nach regionalen Gesichtspunkten den Wahlkreisen zugeordnet, die durch das Trägerunternehmen gebildet werden.

In den Wahlkreisen ist je angefangene 300 Wahlberechtigte 1 Mitgliedervertreter zu wählen.

Mitglieder, die nicht mehr in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zu einem der Unternehmen stehen, also insbesondere Rentenempfänger, beitragsfrei Versicherte und freiwillig Weiterversicherte, werden für die Zwecke der Wahl jeweils dem Unternehmen zugerechnet, aus dem sie stammen. Mitglieder, die aufgrund § 2 Nr. 2 der Satzung Mitglied der Kasse geworden sind, werden dem Unternehmen oder ehemaligen Unternehmen des geschiedenen Ehepartners zugerechnet. Besteht ein Unternehmen nicht mehr, so werden die in Satz 1 und 2 genannten Mitglieder für die Zwecke der Wahl einem oder mehreren anderen Unternehmen zugerechnet.

3. VORBEREITUNG DER WAHL DURCH DEN VORSTAND

Der Vorstand gibt den Mitgliedervertretern spätestens vier Monate vor dem Wahltag den von ihm festgesetzten Zeitpunkt der Wahl bekannt. Der Vorstand kann festlegen, dass die Wahl innerhalb eines bestimmten Zeitraums, z. B. innerhalb einer Kalenderwoche, stattfindet. Für die Berechnung der Fristen nach dieser Wahlordnung ist in diesem Fall jeweils der erste Tag des betreffenden Zeitraums maßgebend.

Der Vorstand schlägt dem Aufsichtsrat zugleich vor, welche Unternehmen für die Zwecke der Wahl in den jeweiligen Wahlkreisen zusammengeschlossen und welchen Unternehmen die in Nr. 2 Abs. 2 erwähnten Wahlberechtigten für die Zwecke der Wahl zugerechnet werden sollen. Der Aufsichtsrat hat über den Vorschlag des Vorstandes zu beschließen; er kann auch Änderungen daran vornehmen. Bei dem Zusammenschluss und der Zurechnung sollen der Gesichtspunkt der räumlichen Zusammengehörigkeit sowie organisatorische Verbindungen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Spätestens 13 Wochen vor dem Wahltag lässt der Vorstand den Wahlausschüssen die Wählerlisten zugehen.

4. WAHLAUSSCHUSS

In jedem Wahlkreis wird spätestens 14 Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschuss aus drei wahlberechtigten Mitgliedern der Philips Pensionskasse und mindestens zwei wahlberechtigten Ersatzmitgliedern gebildet und dem Vorstand bekannt

gegeben. Der Wahlausschuss wird von den Mitgliedervertretern des betreffenden Wahlkreises bestimmt; bei erstmaliger Wahl in einem Wahlkreis oder falls die Mitgliedervertreter nicht fristgemäß einen Wahlausschuss bestimmen oder sich nicht über die Bestimmung eines Wahlausschusses geeinigt haben, erfolgt dies durch den Vorstand.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Wahlausschusses und dessen Stellvertreter.

5. WAHLAUSSCHREIBUNG

Der Wahlausschuss bestimmt in Abstimmung mit der jeweiligen Leitung der Unternehmen und/oder dem Betriebsrat des Unternehmens Zeit und Ort der Stimmabgabe. Er kann nach den Gegebenheiten des Wahlkreises anordnen, dass ausschließlich Briefwahl stattfindet. Auch kann er bestimmen, dass die Wahl an mehreren Tagen innerhalb eines vom Vorstand gemäß Nr. 3 Abs. 1 für die Wahl festgelegten Zeitraumes stattfindet.

Der Wahlausschuss erlässt spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag die Wahlausschreibung mit folgendem Inhalt:

Zeit und Ort der Wahl, Hinweis auf die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit gemäß Nr. 1, Zahl der zu wählenden Vertreter, Zeit und Ort der Auslegung der Wählerlisten und Frist für Einsprüche, Einreichungsfrist und Voraussetzungen für die Gültigkeit von Vorschlagslisten, möglicher Verzicht auf die Wahl bei Vorliegen nur einer Vorschlagsliste nach Nr. 9 sowie Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und auf die Frist für das Anfordern der Wahlunterlagen und für das Einsenden des Wahlbriefes.

Die Wahlausschreibung wird durch den Wahlausschuss bis zum Ende der Wahlzeit durch Aushang in den dem Wahlkreis angehörenden Unternehmen, im Wege des elektronischen Versands oder per Briefversand bekannt gemacht. Die nicht mehr einem Unternehmen angehörenden Wahlberechtigten werden durch den Wahlausschuss gesondert von der Wahlausschreibung benachrichtigt.

6. WÄHLERLISTEN

Die Wählerlisten enthalten die Namen aller wahlberechtigten Mitglieder, die

- a) in den zu Wahlkreisen zusammengeschlossenen Unternehmen beschäftigt sind,
- b) aus diesen Unternehmen stammen,
- c) diesen Unternehmen für die Zwecke der Wahl aus dem Kreis der in Nr. 2 Abs. 2 erwähnten Wahlberechtigten zugeordnet sind.

Einsprüche gegen die Richtigkeit einer Wählerliste können nur innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Aushangs der Wahlausschreibung beim Wahlausschuss erhoben werden. Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss nach Anhören des Vorstandes.

7. VORSCHLAGSLISTEN

Vorschlagslisten können bis zum 42. Tage vor dem Wahltag bei dem Wahlausschuss eingereicht werden. Sie müssen jeweils von fünf Prozent der Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben sein; in jedem Fall genügt jedoch die Unterschrift von 30 Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Wahlkreis.

Sind fristgerecht keine Vorschlagslisten eingereicht worden, so kann der Vorstand der Philips Pensionskasse eine Vorschlagsliste einreichen; von dem Unterschriftenerfordernis gemäß Abs. 1 ist er dabei befreit.

Vorschlagslisten sind nur insoweit gültig, als Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen mit vorgelegt werden. Jeder Wahlberechtigte kann nur eine gültige Vorschlagsliste unterschreiben.

Hat ein Wahlberechtigter mehrere Vorschlagslisten unterschrieben, so muss er nach Aufforderung dem Wahlausschuss gegenüber erklären, welche Unterschrift gelten soll. Kommt er dieser Aufforderung nicht binnen drei betrieblichen Arbeitstagen nach, so ist nur die auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste enthaltene Unterschrift gültig.

Jede Vorschlagsliste muss die Namen und die Reihenfolge der Bewerber fortlaufend nummeriert unter Angabe des Vornamens und Geburtsdatums enthalten. Jede Vorschlagsliste soll mindestens so viele Bewerber enthalten, wie in dem Wahlkreis Mitgliedervertreter zu wählen sind.

Vorschlagslisten, welche die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, sind ungültig, es sei denn, es handelt sich um Vorschlagslisten, die gemäß Abs. 2 vom Vorstand eingereicht werden.

Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Vorschlagslisten und versieht sie nach der Reihenfolge ihres Einganges mit fortlaufenden Nummern (Liste 1 usw.). Werden mehrere gültige Vorschlagslisten gleichzeitig eingereicht, so entscheidet über die Reihenfolge ihres Einganges das Los. Etwaige Beanstandungen müssen unverzüglich mit schriftlicher Begründung versehen und unter Beifügung der eingereichten Vorschlagsliste dem Erstunterzeichner derselben bekannt gegeben werden.

Ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden und enthält diese weniger Bewerber als Mitgliedervertreter zu wählen sind, so fordert der Wahlausschuss zur Ergänzung der Vorschlagsliste auf. Die Aufforderung ist an den Erstunterzeichner der Vorschlagsliste zu richten. Die Vorschlagsliste kann innerhalb von 6 Tagen nach Eingang der Aufforderung, spätestens am 28. Tage vor dem Wahltag, ergänzt werden.

8. BEKANNTMACHUNG DER VORSCHLAGSLISTEN

Gültige Vorschlagslisten gibt der Wahlausschuss unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Listennummer durch Aushang, im Wege des elektronischen Versands oder per Briefversand in den Unternehmen eines Wahlkreises bekannt.

9. VERZICHT AUF DIE WAHL

Ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden, enthält diese nach Ablauf der Ergänzungsfrist nach Nr. 7 Abs. 8 weiterhin weniger oder nunmehr genauso viele Bewerber wie Vertreter zu wählen sind und handelt es sich nicht um eine Vorschlagsliste, die gemäß Abs. 2 vom Vorstand eingereicht wurde, so kann der Wahlausschuss nach Anhörung des Vorstandes beschließen, dass auf die Wahl verzichtet wird.

Die vorgeschlagenen Bewerber gelten dann Kraft dieses Beschlusses ohne Wahl als gewählt. Die nachfolgenden Nr. 10 bis 14 finden deshalb keine Anwendung.

Der Wahlausschuss hat in diesem Fall die Wahlberechtigten unverzüglich über seinen Beschluss und damit das Ausbleiben der Wahl sowie nach Nr. 15 über das Ergebnis der Wahl zu informieren.

10. STIMMABGABE

Die Wahl ist geheim. Sie findet am Wahltag bzw. an den Wahltagen während der festgesetzten Stunden statt. Im Unternehmen beschäftigte Wahlberechtigte, die sich während der festgesetzten Wahlzeit außerhalb ihres Unternehmens befinden (Ortsabwesenheit, Außendienst, Krankheit usw.), können brieflich wählen. Die nicht in einem Unternehmen be-

schäftigten Wahlberechtigten können brieflich wählen. Für diese Wahlberechtigten kann der Wahlausschuss die Briefwahl als einzige Form der Wahl anordnen. Wahlberechtigte, die brieflich wählen, geben ihre Stimme gemäß Nr. 12 ab.

11. LISTENWAHL / PERSONENWAHL

Sind mehrere gültige Vorschlagslisten eingereicht worden, findet Listenwahl statt.

Ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden und ist die Zahl der Bewerber größer als die Zahl der zu wählenden Vertreter, so findet Personenwahl statt. Der Wähler kann seine Stimme nur für solche Bewerber abgeben, die in der Vorschlagsliste aufgeführt sind.

12. GANG DER WAHLHANDLUNG

Für die Wahlhandlung werden Stimmzettel ausgegeben, welche der Reihe nach die Ziffern der Vorschlagslisten, bei Personenwahl die Namen der Bewerber, enthalten.

Bei Listenwahl wird die gewünschte Liste mit einem Kreuz versehen; bei Personenwahl werden die Namen der gewünschten Bewerber angekreuzt. Bei Listenwahl kann jeder Wähler nur eine Liste ankreuzen, bei Personenwahl nur so viele Bewerbernamen wie Vertreter in dem Wahlkreis zu wählen sind. Der Stimmzettel wird in einem Umschlag einem Mitglied des Wahlausschusses übergeben, welcher ihn in einen verdeckten Kasten legt. Gleichzeitig wird der Name des Wählers in der Wählerliste abgestrichen. Bei Ablauf der Wahlzeit oder nach Feststellung, dass sämtliche in der Liste enthaltenen Personen gewählt haben, wird die Wahl abgeschlossen.

Findet die Wahl an mehreren Tagen statt oder wird die Stimmenzählung aus anderen Gründen nicht sofort nach Abschluss der Wahlzeit vorgenommen, so wird der Kasten mit den Stimmzetteln jeweils bei Unterbrechung und bei Abschluss der Wahlhandlung versiegelt und vom Wahlausschuss in Verwahrung genommen.

13. BRIEFWAHL

Wahlberechtigte, die brieflich wählen, erhalten spätestens 10 Tage vor dem Wahltag vom Wahlausschuss Stimmzettel, Wahlumschlag und einen größeren Umschlag, letzterer mit der Anschrift des Wahlausschusses sowie mit dem Vermerk »Wahl der Mitgliedervertreter der Philips Pensionskasse« und mit der Anschrift des Wahlberechtigten als Absender versehen. Bei Listenwahl sind die vollständigen Vorschlagslisten zur Kenntnis beizufügen.

Der Wähler steckt den Wahlumschlag mit dem gemäß Nr. 11 Abs. 2 ausgefüllten Stimmzettel in den größeren Umschlag und sendet diesen verschlossen ab. Der Wahlbrief muss so rechtzeitig abgesendet werden, dass er spätestens am Wahltag bzw. am letzten Wahltag vor Abschluss der festgesetzten Wahlzeit beim Wahlausschuss eingeht.

Unmittelbar vor Abschluss der Wahlzeit öffnet ein Mitglied des Wahlausschusses die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Umschläge, entnimmt diesen öffentlich die Wahlumschläge und legt sie in den verdeckten Kasten; gleichzeitig wird der Name des Wählers in der Wählerliste abgestrichen. Verspätet eingegangene Umschläge werden ungeöffnet zu den Wahlpapieren genommen.

14. FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

Nach Abschluss der Wahlhandlung stellt der Wahlausschuss unverzüglich das Wahlergebnis öffentlich fest.

Die Umschläge werden gezählt und ihre Anzahl mit den Abstreichungen in der Liste verglichen.

Sie werden danach geöffnet und die Stimmzettel ausgezählt.

Befinden sich mehrere ausgefüllte Stimmzettel in einem Umschlag, so sind sie sämtlich ungültig. Auch Stimmzettel, auf denen mehr als eine Liste angekreuzt ist, sind ungültig, ebenso bei Personenwahl Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als Mitgliedervertreter zu wählen sind.

Nach Auszählung der abgegebenen Stimmen werden die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmzahlen nebeneinander in einer Reihe aufgeschrieben. Jede dieser Zahlen wird nacheinander durch die Zahlen 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen werden jeweils unter den Zahlen der Reihe der Stimmzahlen aufgeführt, bis keine höheren Teilzahlen mehr entstehen als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen.

Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert, wie Mitgliedervertreter zu wählen sind.

Aus jeder Vorschlagsliste gelten so viele Bewerber als gewählt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen.

Entsteht die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl bei mehreren Listen, so entscheidet das Los, aus welcher Liste ein Mitgliedervertreter gewählt ist.

Beispiel:

Mitglieder im Wahlkreis: 510

zu wählende Mitgliedervertreter: 2

abgegebene Stimmen: 508

Es entfallen auf

	Liste 1	Liste 2	Liste 3
Stimmen	240	180	(88)
	(120)	(90)	
	(80)		

Höchstzahlen 240, 180.

Gewählt sind aus Liste 1 (Höchstzahl 240): 1 Mitgliedervertreter.

Gewählt sind aus Liste 2 (Höchstzahl 180): 1 Mitgliedervertreter.

Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber als Höchstzahlen auf sie entfallen, so sind die Bewerber der Listen gewählt, auf welche die nächstfolgenden Höchstzahlen entfallen.

Die Reihenfolge der Bewerber der einzelnen Listen richtet sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Die nicht als Mitgliedervertreter gewählten Bewerber einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Benennung, bei Personenwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen, Ersatzvertreter.

Über die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Ergebnisses wird eine Niederschrift aufgenommen, vom Wahlausschuss unterschrieben und zusammen mit den Wahlpapieren unverzüglich dem Vorstand eingereicht.

15. BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES, EINSPRUCH

Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis und die gewählten Mitgliedervertreter durch Aushang, im Wege des elektronischen Versands oder Briefversand in den Unternehmen bekannt. Wahlberechtigte, die nicht mehr einem Unternehmen angehören, werden gesondert benachrichtigt. Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand der Philips Pensionskasse möglich.

Philips Pensionskasse (VVG)

Röntgenstraße 24 - 26 // 22335 Hamburg

Telefon +49 40 5078-2990 // Fax +49 40 5078-2999

philips-pk.de